



EKS Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG

**Erweiterungsvorhaben „Forlenspitzen“
Baden-Baden/Sandweier**

Teil IV:
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Dezember 2017
in der Fassung von
April 2018

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Tel. 0721/16 110-21
Fax 0721/16 110-10
juris@arguplan.de

Antragstellerin

EKS Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG
Nelkenstraße 14
76532 Baden-Baden

Tel. 07221/91 96-10
Fax 07221/91 96-35

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung -----	1
2	Methoden und Datengrundlage -----	1
3	Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes -----	2
4	Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen -----	4
4.1	Analyse möglicher Auswirkungen-----	4
4.2	Wirkungsprognose-----	6
5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen -----	10
6	Summationswirkungen -----	10
7	Zusammenfassung und Fazit -----	11
8	Verwendete Unterlagen -----	11

Anlagen

Anlage IV.1: Lageplan FFH-Gebiet

1 **Veranlassung und Zielstellung**

Die Eugen Kühl und Söhne GmbH & Co. KG plant am Standort Baden-Baden/Sandweier zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus im Nassschnitt um ca. 18,5 ha in nördliche Richtung. Einschließlich der vorgelagerten Unterwasserböschung weist die Antragsfläche insgesamt eine Flächengröße von ca. 28,6 ha auf.

Teilbereiche der Erweiterungsfläche erstrecken sich dabei auf das FFH-Gebiet 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim* (s. Anlage IV.1). Bis 2015 führte das FFH-Gebiet im Vorhabensbereich die Bezeichnung *Magerrasen und Wälder zw. Sandweier und Stollhofen* (Nr. 7214-343).

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird ermittelt, ob das Vorhaben im Sinne des § 34 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Mit dem Kiesabbauvorhaben ist auch die Verlegung des Strandbades Sandweier in den südlichen Randbereich der Verkehrsfläche des ehemaligen militärischen Übungsplatzes Puysegur verbunden. Die hier vorliegende Verträglichkeitsprüfung bezieht sich in erster Linie auf die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Strandbadneuanlage enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan *Strandbad Sandweier*. Der Betrachtungsraum stellt dabei der gesamte Geltungsbereich des B-Plans dar, der auch die zukünftige Badezone umfasst. Mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit der Strandbadneuanlage werden jedoch in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung zum Abbauvorhaben berücksichtigt.

Neben der vorhabensbedingten Eingriffsfläche wird auch bei den externen Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutz- und artenschutz- sowie forstrechtlichen Ausgleich geprüft, ob eine Verträglichkeit gegeben ist.

2 **Methoden und Datengrundlage**

Die bei der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung durchzuführenden Arbeitsschritte orientieren sich weitestgehend an dem auf der Internetseite der LUBW dargestellten Verfahrensablauf. Danach setzt sich die Prüfung aus folgenden Punkten zusammen:

- Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes,
- Analyse der verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen,
- Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen,
- Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Kernpunkt der Feststellung der entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen ist die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen am Maßstab der gebietsbezogenen Erhaltungsziele (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Die Beschreibung des FFH-Gebietes *Magerrasen und Wälder zw. Sandweier und Stollhofen* basiert auf der Internet-Veröffentlichung der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW). Ein Managementplan mit gebietsspezifisch formulierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen liegt derzeit noch nicht vor, der Beginn der Arbeiten hat jedoch bereits begonnen.

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung baut auf den im Rahmen der UVS durchgeführten Bestandserhebungen zu Biotoptypen, Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Wildkatze, Fische, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, des Nachkerzenschwärmers sowie von ausgewählten Holzkäferarten (Hirschkäfer, Heldbock, Eremit, Scharlachkäfer, Marien-Prachtkäfer) innerhalb der Antragsfläche sowie deren Umfeld auf. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung verfügbarer Unterlagen.

3 Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

Das FFH-Gebiet 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim* hat eine Größe von etwa 2.832 ha. Es zeichnet sich laut den Gebietsinformationen der LUBW durch das Vorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) aus, die eine Gesamtfläche von rund 450 ha einnehmen. Darüber hinaus bietet das Gebiet geeignete Lebensstätten für die in Tabelle 2 aufgelisteten Anhang II-Arten.

Ein Managementplan mit gebietsspezifisch formulierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen liegt derzeit noch nicht vor. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zielen die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arthabitate zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim*

Flächengröße und Zustand (Gesamtbeurteilung) nach Standarddatenbogen, Quelle: LUBW-Internetseite, * = prioritäre Lebensräume

Code	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Zu-stand	Code	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Zu-stand
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	39,00	B	6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	2,50	C
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,20	C	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,50	C
3140	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojungetea	4,00	B	6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	108,00	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	180,00	B	91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	30,20	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	8,00	B	9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	0,20	B
4030	Trockene europäische Heiden	12,00	B	9160	Subatlantischer oder mittel-europäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	14,30	B
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	8,00	C	9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	11,90	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	25,00	B				

Tabelle 2: Gemeldete Anhang II-Arten für das FFH-Gebiet 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim*

Zustand (Gesamtbeurteilung) nach Standarddatenbogen, Quelle: LUBW-Internetseite

Code	Anhang II-Art	Zu-stand	Code	Anhang II-Art	Zu-stand
1095	Meerneunauge	C	1163	Groppe	C
1096	Bachneunauge	C	1193	Gelbbauchunke	B
1099	Flussneunauge	C	1166	Kammolch	C
1102	Maifisch	C	1323	Bechsteinfledermaus	C
1106	Atlantischer Lachs	B	1324	Großes Mausohr	C
1130	Rapfen	-	1083	Hirschkäfer	C
1134	Europäischer Bitterling	C	1086	Scharlachkäfer	C
1145	Schlammpeitzger	C	1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	C
1149	Europäischer Steinbeißer	C	1078*	Spanische Flagge	C

4 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen

4.1 Analyse möglicher Auswirkungen

Eine Übersicht möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der geplanten Abbauerweiterung enthält die nachfolgende Tabelle 3, in der die potenziellen Auswirkungen den Wirkfaktoren zugeordnet werden.

Zusammenfassend ergeben sich folgende potenzielle Projektwirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim* führen könnten:

- Beanspruchung von LRT durch Veränderung der Biotopstruktur,
- Veränderungen der LRT-Bestände im FFH-Gebiet durch indirekte Einwirkungen, z.B. infolge betriebsbedingter Emissionen oder Änderungen beim Wasserregime,
- Beanspruchung von Lebensstätten der Anhang II-Arten durch Veränderung der Habitatstruktur
- Beeinträchtigung der Lebensstätten von Anhang II-Arten im Schutzgebiet durch indirekte Einwirkungen, z.B. infolge von Emissionen (Schall, Licht, Staub)
- Beeinträchtigung von Anhang II-Arten durch Barrierewirkung und Individuenverluste

- Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten außerhalb des Schutzgebietes, die sich auf den Erhaltungszustand bzw. der Population der betroffenen Arten im FFH-Gebiet negativ auswirken.

Tabelle 3: Analyse möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch die geplante Abbauerweiterung

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Mögliche erhebliche Beeinträchtigung
Direkter Flächenentzug	Überbauung, Versiegelung	-
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen	betriebsbedingte Beanspruchung von LRT und Lebensstätten
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereilichen Nutzung	-
	Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens	-
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-
	Veränderung der hydrologischen u. - chemischen Verhältnisse	Beeinträchtigung von LRT und Lebensstätten durch Veränderung des Grundwasserstandes
	Veränderung der Temperatur	-
	Veränderung anderer standortrelevanter Faktoren (v.a. Mikro- u. Mesoklima)	-
Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust	baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt	Baubedingte Individuenverluste, Barrierewirkung
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Beeinträchtigung relevanter Anhang II-Arten durch betriebsbedingte Schallemissionen
	Bewegung, optischer Reiz	-
	Licht	Beeinträchtigung relevanter Anhang II-Arten durch betriebsbedingte Lichtemissionen
	Erschütterungen, Vibrationen	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt)	-

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Mögliche erhebliche Beeinträchtigung
Stoffliche Einwirkungen	Nährstoffe	-
	Schadstoffe	-
	Duftstoffe	-
	Staub, Schwebstoffe	Beeinträchtigung relevanter Anhang II-Arten durch betriebsbedingte Schallemissionen
	Sonstige Stoffe	-
Strahlung	Nicht- u. ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, radioaktive Strahlung	-
Gezielte Beeinflussung von Arten u. Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	Bekämpfung von Organismen	-
Sonstiges		-

4.2 Wirkungsprognose

Beanspruchung von Lebensraumtypen durch Veränderung der Biotopstruktur

LRT 2330 *Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis*

Laut den Gebietsinformationen gehört der Lebensraumtyp (LRT) *Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis* (2330) zum Bestandteil des ausgedehnten FFH-Gebietes. Zu den kennzeichnenden Biototypen des LRT zählen laut Managementplan-Handbuch *Offene Binnendüne [22.30]* und *Sandrasen kalkfreier Standorte [36.62]*.

Gemäß dem Management-Handbuch der LUBW (2013) kommt der LRT 2330 im Allgemeinen auf Binnendünen und Flugsanddecken aus pleistozänem oder holozänen entkalktem Flugsand vor. Sandrasen auf fluviatilen und glazio-fluviatilen Sedimenten wie der Niederterrasse des Rheins gehören nach BREUNIG (2000) dagegen nicht zum LRT 2330.

Da die gesamte ehemalige Verkehrsfläche nach der Geologischen Karte 7115 Rastatt (1:25.000) aus Niederterrassenschottern und nicht aus Flugsanddecken besteht, erfüllen die dort vorkommenden Sandrasen somit nicht die oben genannten Kriterien an den LRT 2330. Um dieses detaillierter für den Vorhabensbereich zu überprüfen, erfolgte nach Empfehlung des RP Karlsruhe, Ref. 56 am 25.07.2016 eine feldbodenkundliche Kartierung. Diese kommt anhand von 12 Bohrprofilen zu dem Ergebnis, dass Sande und Kiese der Niederterrasse sowie anthropogen eingebrachtes Kalkschotter als anstehendes Bodensubstrat in den Eingriffsbereichen (Abbau, Strandbadneuanlage) vorliegen (s argu-

plan 2016). Flugsanddecken als Ausgangssubstrat des LRT 2330 sind somit nicht vorhanden. Damit entsprechen die Resultate dieser Feinkartierung der Darstellung der Geologischen Karte. Ein LRT 2330 liegt somit im Vorhabensbereich nicht vor. Das Bodengutachten wurde dem RP Karlsruhe, Ref. 56 zugeleitet, das die darin enthaltene Beurteilung zum LRT 2330 teilt.

Vor dem Hintergrund dieser Beurteilung ist auch kein durch Sukzession aus Sandrasen entwickelter Biotoptyp *Sandmagerrasen* [36.44] vorhanden, welcher gemäß der im März 2016 erschienenen Kartieranleitung für die Offenland-Biotopkartierung (LUBW 2016) als Untertyp der *Magerrasen bodensaurer Standorte* [36.40] dem LRT 2330 zuzuordnen wäre.

Im Rahmen der Planung zur Entlassung einer Teilfläche aus dem Nationalen Naturerbe wurde seitens des RP Karlsruhe, Referat 56, ein Konzept zum Ausgleich der Inanspruchnahme von LRT 2330 im Bereich der Abbauerweiterung/Strandbadneuanlage erarbeitet (Schreiben RP vom 02.03.2010, AZ.: 56a7-8841.03 NSG und Naturerbe). Dabei wurden in der damaligen Einschätzung sämtliche Sandmagerrasen innerhalb der Vorhabensbereiche unter Zugrundelegung des Vorkommens einer dünnen Flugsanddecke pauschal dem LRT 2330 zugeordnet, wobei die regelmäßig gepflegten Bestände in die Erhaltungsstufe B (gut) und die stark verbuschten in Stufe C (schlecht) eingeordnet wurden. Die sehr lückigen Ausprägungen mit Silbergras (Erhaltungszustand A, hervorragend) lagen außerhalb der Eingriffsbereiche. Innerhalb der geplanten Abbauerweiterung weisen die Bestände größtenteils den Erhaltungszustand B auf.

LRT 6230 *Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden*

Weiterer Bestandteil des FFH-Gebietes ist der prioritäre LRT *Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden* (6230). Laut Management-Handbuch der LUBW (2013) zeichnen sich derartige Bestände im Allgemeinen durch eine hohe Zahl typischer Arten der Borstgrasrasen auf trockenen bis mäßig feuchten bodensauren, oft flachgründigen Standorten (Ranker, Podsol, Braunerde) aus. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden zwar Teile der Erweiterungsfläche dem *Magerrasen bodensaurer Standorte* [36.40] zugeordnet, die geforderte hohe Anzahl charakteristischer Arten der Borstgrasrasen weist der Bestand jedoch nicht auf. So wurden im Vorhabensbereich von den zahlreichen im MaP-Handbuch für diesen LRT aufgelisteten kennzeichnenden Pflanzenarten nur folgende drei nachgewiesen: *Agrostis capillaris*, *Hieracium pilosella*, und *Rumex acetosella*.

Eine Ausprägung des laut Managementplan-Handbuch kennzeichnenden Biotoptyps *Borstgrasrasen* [36.41] und somit des LRT *Artenreiche Borstgrasrasen* (6230) liegt hier somit nicht vor.

Wie bereits oben dargestellt, wurden bei einer vorläufigen Einschätzung 2010 zur Frage der NSG-Abgrenzung alle Sandmagerrasen-Bestände innerhalb der Abbauerweiterung/Strandbadneuanlage dem LRT 2330 *Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus*

und *Agrostis* zugeordnet. Dieses schloss somit auch die *Magerrasen bodensaurer Standorte [36.40]* als Biotoptyp mit ein, die als Sukzessionsfolge der Sandrasen dem Erhaltungszustand C (schlecht) zugeordnet wurden. Vor diesem Hintergrund sind auch die Magerrasen bodensaurer Standorte in die oben geschilderten Maßnahmen im Sinne des Kohärenzausgleichs am südöstlich gelegenen Rekultivierungsufer miteinbezogen.

Am südwestlichen Rand der geplanten Abbaufäche erstreckt sich das FFH-Gebiet sehr kleinflächig auf die bestehende Abbauböschung vor der Erweiterungsfläche. Im Rahmen der Kartierung wurde der Bereich dem Biotoptyp *Laubbaum-Bestand [59.10]* zugeordnet. Der ca. 10 m hohe Gehölzbestand zeichnet sich durch das Vorkommen von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*) aus. Die Bäume sind als Stangenholz ausgeprägt und bilden einen dichten Bestand. Das Gelände ist abgezäunt und wird von einem Angelverein genutzt. Eine Ausprägung als LRT liegt dort insgesamt nicht vor.

Veränderungen von Lebensraumtypen durch indirekte Einwirkungen

Betriebsbedingte Emissionen

Emissionen, welche in ihrem Umfang LRT-Bestände im angrenzenden FFH-Gebiet, beeinträchtigen könnten, entstehen bei den Abbau- und Transportvorgängen im relevanten Umfang nicht. So treten beim Nassabbau und beim nachfolgenden Transport mittels Schwimmförderband aufgrund des wässrigen Milieus keine Staubemissionen auf. Auch erhöhte Stickstoffeinträge ergeben sich im vorliegenden Fall nicht, da der Schwimmbagger und das Förderband elektrisch betrieben werden. Eine Vorbelastung mit weitaus höheren Emissionen besteht durch den angrenzenden Straßenverkehr, insbesondere durch die Autobahn A 5.

Veränderung des Wasserregimes

Durch den entstehenden Grubenraum können Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und des Mikroklimas eintreten, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen der im näheren Umfeld vorhandenen Pflanzengesellschaften und Biotope führen. Da es sich im Eingriffsbereich um Trockenbiotope handelt, würde in erster Linie eine Anhebung des Grundwasserstandes zu einer Veränderung der Vegetation führen.

Erhebliche Veränderungen der hydrogeologischen Verhältnisse infolge des Abbaus sind aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes im Umfeld der Erweiterungsfläche jedoch nicht zu erwarten.

Beanspruchung von Lebensstätten der Anhang II-Arten durch Veränderung der Habitatstruktur

Bei den Bestandserfassungen wurden in dem im FFH-Gebiet liegenden Teil der Erweiterungsfläche keine Anhang II-Arten festgestellt. Geeignete Habitatbedingungen liegen in dem dortigen Offenlandbereich mit Ausnahme der Spanischen Flagge für die gemeldeten Anhang II-Arten auch nicht vor.

Beeinträchtigungen von Lebensstätten der Anhang II-Arten durch indirekte Einwirkungen

Auch bei der Umfeldkartierung erfolgte kein Nachweis einer Anhang II-Art in dem FFH-Gebiet, sodass indirekten Auswirkungen durch Emissionen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten durch Individuenverluste und Barrierewirkung

Da in dem im FFH-Gebiet liegenden Teil der Erweiterungsfläche keine Anhang II-Arten festgestellt wurden, treten Individuenverluste nicht ein.

Sowohl der im FFH-Gebiet gelegene Teil der Erweiterungsfläche als auch die nordöstlich angrenzenden Bereiche zeichnen sich durch Sandmagerrasen aus, welcher entsprechenden Offenlandbewohnern unter den Anhang II-Arten potenziell geeigneten Lebensraum bietet. Aufgrund der randlichen Lage zum See im Süden und Westen und zum Waldgebiet im Norden stellt der Vorhabensbereich kein bedeutendes Verbindungselement zu anderen, räumlich getrennten Sandlebensräumen im Umfeld dar, sodass eine Barrierewirkung für die möglicherweise im nordöstlichen Umfeld vorhandenen Anhang II-Offenlandarten nicht eintritt.

Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten außerhalb des Schutzgebietes

In dem außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Bereich der Erweiterungsfläche gelang im Rahmen der Fledermausuntersuchung der Nachweis des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Diese Anhang II-Art nutzte 2009 vermutlich einen Höhlenbaum auf dem bestehenden Strandbadgelände als Einzelquartier (s. Teil VII der Antragsunterlagen). Beobachtungen ergaben sich auch in dem benachbarten Buchen-Altbestand. Die Gehölzbestände innerhalb der Vorhabensfläche dienen vornehmlich als Jagdhabitat. Da sich Wochenstuben des Großen Mausohrs ausschließlich in Gebäuden (v.a. Kirchen) befinden, sind Fortpflanzungsquartiere in der Erweiterungsfläche nicht vorhanden. Aufgrund der möglichen großen Flugdistanzen zwischen Wochenstube und den Jagdhabitaten (10-15 km) können zahlreiche potenzielle Nahrungslebensräume erreicht werden. Eine essentielle Bedeutung der Vorhabensfläche für das Große Mausohr ist somit nicht zu erkennen.

Darüber hinaus gehört das Große Mausohr nicht zu den relevanten Arten dieser Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Zum einen ist die Art aktuell nicht in dem Standarddaten-

bogen aufgeführt, sodass sie nicht Bestandteil der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist. Zum anderen liegen die frequentierten Jagdhabitats außerhalb des Schutzgebietes.

Weitere Anhang II-Arten wurden in dem außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Bereich der Erweiterungsfläche nicht festgestellt.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse der Wirkungsprognose besteht keine Notwendigkeit zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

6 Summationswirkungen

Unter Summationswirkungen werden Wirkungen verstanden, die durch mehrere Eingriffsvorhaben verursacht werden. So können Vorhaben, die für sich genommen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen, diese aber zusammen mit anderen Projekten hervorrufen. Die Beeinträchtigungsfaktoren entfalten entweder eine summative Wirksamkeit (z.B. summierter Flächenverlust) oder eine synergistische Wirksamkeit (s. SIEDENTOP 2001).

Im vorliegenden Fall ist mit dem geplanten Abbauvorhaben der Fa. EKS die Verlegung des Strandbades in die ehemalige Verkehrsfläche vorgesehen. Dort wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung ein kleinflächiger *Sandrasen kalkfreier Standorte* [2330] und *Magerrasen bodensaurer Standorte* [36.50] erfasst. Allerdings weisen diese aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht die Ausprägungen eines entsprechenden LRT auf, sodass vorhabensbedingt bei der Strandbadneuanlage keine LRT beansprucht werden. Außerdem wurden auch diese Bestände in die geschilderten Kompensationspläne zum Kohärenzausgleich auf die Rekultivierungsflächen am Nordostufer der Kiesgrube miteinbezogen.

Wie in der Abbauerweiterung wurden auch im Bereich der Strandbadverlegung keine Anhang II-Art festgestellt

Es kann festgehalten werden, dass auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuanlage des Strandbades keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes *7114-311 Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim* eintreten.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet 7114-311 *Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim* kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass

- Lebensraumtypen durch Biotopveränderung nicht beansprucht werden,
- unabhängig von der Frage nach der Zuordnung der vorhandenen Sandmagerrasen zum LRT 2330 bzw. 6330 durch die Herstellung von Sandrasen am Rekultivierungsufer und innerhalb eines zukünftig erweiterten FFH-Gebiets eine geeignete Kompensation im Sinne eines Kohärenzausgleichs erfolgt,
- Lebensraumtypen infolge indirekter Einwirkungen (Emissionen, Veränderungen des Wasserregimes) nicht erheblich beeinträchtigt werden,
- Lebensstätten von Anhang II-Arten innerhalb des im Schutzgebiet gelegenen Erweiterungsbereich nicht vorkommen,
- Anhang II-Arten im angrenzenden FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt werden,
- Summationswirkungen mit der Strandbadverlegung nicht eintreten.

Daher kann festgehalten werden, dass die geplante Abbauerweiterung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

8 Verwendete Unterlagen

ARGUPLAN (2016): Prüfung zum Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*. Unveröff. Gutachten vom 25.07.2016) im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben der EKS.

BREUNIG, T. (2000): Überprüfung der FFH-Relevanz des Niederwalds bei Sandweier im Rahmen des Natura 2000-Konsultationsverfahrens. Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>).

FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P., UND E. SCHRÖDER (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. *Angewandte Landschaftsökologie* 42. Landwirtschaftsverlag, Münster.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fach-

konventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 4. Auflage.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe. Internetseite der LUBW.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2013): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2016): Kartieranleitung Offenland Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9. Auflage, Karlsruhe.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2017): Daten- und Kartendienst zu den Schutzgebieten. Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2017): Gebietsinformationen zu den Natura 2000-Gebieten. Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

SIEDENTOP, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-Report 15 (2): 88-93.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53. Bonn.

Karlsruhe, den 04.04.18



B. Juris

arguplan GmbH